

Bekannte Künstlerin zeigt „Wandlungen“ im Haus Beda

Die Neue Galerie im Haus Beda zeigt ab Sonntag, 11. September, die Ausstellung „Wandlungen“ mit Arbeiten von Miriam Vlamming. Ihre Bilder entstehen mit einer ganz besonderen Malweise – die daraus hervorging, dass sie als Studentin keine teuren Ölfarben kaufen wollte.

VON FRANK AUFFENBERG

BITBURG Eine Gruppe von elf befrackten Herren steht in einem Wald und blickt den Betrachter beinahe herausfordernd an. Ein Mann hält einen Degen, manch Gesicht wirkt irritierend bekannt. Während Wald und Landschaft in Brauntönen gehalten sind, wirken die Männer in ihren Grauschattierungen beinahe Geisterhaft. „Herrschaften“ heißt das Gemälde der deutsch-niederländischen Künstlerin Miriam Vlamming, dass ab Sonntag in der „Neuen Galerie im Haus Beda“ in der Werkchau „Wandlungen“ gezeigt wird. Wie bereits in der vor wenigen Tagen geendeten Ausstellung „Written in an Image“ mit Arbeiten des Münchner Fotografen Roland Fischer setzt das Haus Beda mit „Wandlungen“ weiter auf die Präsentation von Querschnitten aus dem Leben und Schaffen hochkarätiger Künstler: Miriam Vlamming ist nämlich alles andere als ein unbeschriebenes Blatt (siehe Info).

„Miriam Vlamming studierte an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig bei Arno Rink und Neo Rauch und gehört zum Umfeld der jüngeren neuen Leipziger Schule“, erklärt die Kuratorin der Ausstellung, Ute Bopp-Schumacher. Vlamming habe ihr Studium 1999 abgeschlossen, um anschließend zwei Jahre lang als Meisterschülerin Arno Rinks weiter zu lernen.

„Dabei hat Vlamming ihre eigene sehr intensive Bildsprache entwi-



Das Haus Beda zeigt ab Sonntag die Ausstellung „Wandlungen“ mit Arbeiten der Künstlerin Miriam Vlamming.

FOTOS: FRANK AUFFENBERG

kelt. Wie vielfältig diese ist, zeigt auch unsere Ausstellung“, sagt Stephanie Kaak, Vorsitzende des Rats der Dr.-Hanns-Simon-Stiftung.

Stolz könne das gesamte Team des Hauses Beda auf die gezeigten Arbeiten sein. „Wir haben eine sehr schöne Bandbreite aus den vergangenen zwanzig Jahren mit vielen Bildern, die sicher zum Hauptwerk Vlamming zählen“, sagt Bopp-Schumacher. Leicht sei das nicht immer und es sei auch bei Weitem nicht selbstverständlich, eine solche Schau zusammenstellen zu können.

„Gerade private Sammler müssen ja auch erstmal gefunden werden. Teils wissen die Künstler, wer ihre Arbeiten gekauft hat, aber sobald eine Sammlung aufgelöst wird oder ein Bild veräußert werden musste, ist der Verbleib oft nicht mehr leicht nachvollziehbar“, sagt Bopp-Schumacher. Dann hilft nur eins: Recherchieren und mitunter Klinken putzen. „Galerien und Auktionshäuser geben verständlicherweise nicht einfach Adressen raus. Wir haben sehr viel Glück gehabt und können nun Arbeiten von Vlamming aus 20 Jahren zeigen“, sagt Kaak.

Ingolff Bermes, seit dem Frühjahr 2022 Generalbevollmächtigter der Dr. Hanns-Simon-Stiftung, begleitet in seinem neuen Amt zum ersten Mal eine neue Ausstellung. „Es war sehr spannend zu sehen, wie die Bilder aufgehängt werden, wie viel Arbeit dahinter steckt und wie sehr an der optimalen Hängung gearbeitet wird“, sagt er.

Im großen Saal deutet er auf das zweiteilige Werk „Mann aus Sebastea“, das einen Mann zeigt, der im Bildmittelpunkt in eine imposante schäumende Meerlandschaft rennt. „Es hängt hier genau an der richtigen Stelle und braucht diesen Platz.“ Dass die gezeigten Arbeiten aus einem so langen Zeitraum stammen, mache für ihn die Faszination der Schau aus. „Thematische Verände-

rungen können hier ebenso nachvollzogen werden, wie handwerkliche“, sagt Bermes.

Eine der offensichtlichsten Konstanten ist gleichzeitig ein absoluter Spannungsmoment der Werkschau: Vlamming malt seit ihrem Studium nicht etwa wie viele Zeitgenossen in Öl oder gar Acryl, sondern mit Eitempera – einer sehr alten und tradierten Technik. „Ich sprach mit ihr darüber und sie erzählte, dass diese Malweise eigentlich einst aus der Not hervorging. Während Ölfarben teuer waren, konnte sie als Studentin mit Pigmenten und Eiern ihre Farbe selber herstellen. Sie blieb dabei“, sagt Bopp-Schumacher.

Dies führe so zu einer recht besonderen Produktionsweise, bei der die Künstlerin sehr lange an einzelnen Werken arbeite. „Gemaltes wird verworfen, verwischt, zeigt aber weiter seine Spuren. Neue Schichten kommen drüber und am Ende steht etwas, was die Malerin selber zum Anfang der Arbeit nicht kannte.“

Thematisch sei Vlamming dabei breit aufgestellt: „In ‚Wandlungen‘ ist das gut zu sehen. Im Treppen-

haus erwarten die Besucher zwei frühe Arbeiten – Alice on fire und Dolly. Schon diese beiden Werke unterscheiden sich extrem.“

In den eigentlichen Ausstellungsräumen reicht dann die Bandbreite von mysteriösen Personengruppen, über fast historisch wirkende Operationssäle, hin zu einem thematischen Schwerpunkt zum Komplex ‚Wasser‘ und weiter zu diffus bedrohlich wirkenden Gebäuden.“ Ergänzt wird die Schau mit einem gleichnamigen Film. „Vlamming arbeiten verwehren sich oft der Eindeutigkeit. Jedes Bild wirft einen ganzen Satz an Fragen auf. Man kann sich in ihnen wirklich verlieren“, sagt Kaak.

Die Ausstellung „Wandlungen“ mit Werken von Miriam Vlamming wird am Sonntag, 11. September, in Anwesenheit der Künstlerin um 11.30 Uhr eröffnet. Ute Bopp-Schumacher wird eine kunsthistorische Einführung geben. Der Eintritt in das Haus Beda und die Neue Galerie ist frei.

www.die-neue-galerie.de



„Herrschaften“ heißt das Gemälde der Künstlerin Miriam Vlamming.

Den Menschen sehen – nicht die Krankheit

Schüler der Bitburger Kooperativen Gesamtschule St.-Matthias haben Kranke auf Wallfahrt begleitet.

BITBURG/TRIER/LOURDES (red) Rund 270 Frauen, Männer und Jugendliche sind Anfang September in das französische Lourdes gepilgert. Mit dabei waren auch Bischof Stephan Ackermann und Pfarrer Joachim Waldorf als geistliche Begleiter, sowie neun Schülerinnen und Schüler der Kooperativen Gesamtschule St. Matthias. Die Jugendlichen aus der Eifel, die mit den Lehrkräften Philipp Gemmel und Waltraud Koll reisten, kümmerten sich im Rahmen eines Sozialpraktikums um zehn erkrankte oder schwerbehinderte Pilgernde.

Für Saskia Mertes (17) aus Brecht war es die erste Fahrt in den Pilgerort, Francesca Mehles (18) aus Speicher war schon einmal dort. „Abends sind wir ziemlich müde ins Bett gefallen“, gesteht Saskia. Kein Wunder, denn neben den Ge-

sprächen, die sie mit den Kranken führte, war auch immer mal wieder Muskelpower gefragt: „Wir haben



Schülerinnen und Schüler der St.-Matthias-Schule Bitburg helfen Kranken während der Wallfahrt in Lourdes.

FOTO: BISTUM TRIER

die Leute, die selbst nicht gut zu Fuß sind, mit einer Art Rikscha von A nach B gebracht. Damit sie auch

mal was Schönes erleben.“ Das sei zuweilen schweißtreibend gewesen, aber: „Ich habe die Leute, die ich während der Tage betreut habe, schnell ins Herz geschlossen“, erzählt die junge Frau.

„Am Ende des Tages war man zwar erschöpft, aber trotzdem erfüllt“, stimmt Francesca zu. Zuhause kummert sich die Abiturientin aus Speicher um ihre Oma, die an Demenz erkrankt ist. „Es ist so schön, sich einfach mal hinzusetzen und Zeit für die Menschen zu haben.“

„Lourdes ist ein besonderer Ort, den man erleben muss – wirklich unbeschreiblich“, schwärmt sie. Eine Begegnung war für Saskia besonders eindrucksvoll: „Im Gespräch mit einem Kranken sagte er mir: ‚In Lourdes wird man nicht als kranke Person gesehen, sondern als Mensch.‘ Und darum geht es doch.“

Produktion dieser Seite:

Maria Adrian

Bekanntmachungen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit Öffentliche Bekanntmachung – Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Hommerdingen, Kruchten, Niedersiegen und Nusbaum, Verbandsgemeinde Südeifel

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie aktuell davon abweichend bzw. ergänzend hierzu die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt:

1. Die EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co. KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler beantragt die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe jeweils 160,00 m, Rotordurchmesser jeweils 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW, in der Verbandsgemeinde Südeifel, Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke 7, 56, 57/1, 57/2, 86 und 89, Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstücke 64 und 65, Gemarkung Niedersiegen, Flur 13, Flurstücke 21 und 26, Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstücke 1, 2 und 40. Das Vorhaben liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windenergie des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Südeifel, 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Neuerburg“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik). Die Anlagen sollen voraussichtlich im Dezember 2023 in Betrieb genommen werden.

Hierfür ist gemäß §§ 4 Abs. 1, 10, 19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie den §§ 8 ff. der 9. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LwVwVG) und 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

2. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der UVP-Bericht und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Visualisierungen, artenschutzfachliche Untersuchungen einschl. Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2016, 2019, 2020 und 2021 sowie Faunauntersuchungen 2016 bis 2019 und 2020, artenschutzfachliche Prüfung, Konzept Angimierung Kollisionsrisiko Rotmilan, FFH-Vorprüfung) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, können den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 06U200179-10 entnommen werden.

3. Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, werden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes in dem Zeitraum vom 20.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022 (Auslegungsfrist) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt und sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich.

Darüber hinaus liegen Ausfertigungen der Unterlagen aus von **Dienstag, 20.09.2022 bis einschließlich Mittwoch, 19.10.2022** bei der

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer Nr. 310 (Telefon 06561 15-3100, E-Mail adames.sandra@bitburg-pruem.de oder Telefon 06561 15-3090, E-Mail schons.richard@bitburg-pruem.de) während der Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg, Zimmer Nr. 109 (Telefon 06564 69-13612, E-Mail mossal.denis@vg-suedeifel.de, Telefon 06564 69-13611, E-Mail leiner.niklas@vg-suedeifel.de) während der Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Unterlagen können dort während der o. a. Dienststunden und nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden pandemiebedingten örtlichen Regelungen eingesehen werden.

4. Die Öffentlichkeit kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 20.09.2022 bis einschließlich 21.11.2022 (Einwendungsfrist) schriftlich bei den v. g. Auslegungsstellen oder elektronisch (info@bitburg-pruem.de oder adames.sandra@bitburg-pruem.de) erheben. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 17 Abs. 1 und 2 des VwVfG in der derzeit gültigen Fassung gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, kann die Genehmigungsbehörde unberücksichtigt lassen.

5. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sollte die Genehmigungsbehörde im Rahmen dieser Ermessensentscheidung die Durchführung eines Erörterungstermins für erforderlich halten, so ist dieser gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und findet statt am **Donnerstag, 12.01.2023**, ab 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg, Trierer Straße 1. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Sollte der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht, an einem anderen Termin oder abweichend als Online-Konultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG) stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Kreisnachrichten des Eifelkreises Bitburg-Prüm und außerdem entweder im Internet oder im Trierischen Volksfreund ersetzt werden.

8. Der Nachbarstaat Luxemburg wurde über das beantragte Vorhaben unterrichtet (grenzüberschreitende Behördenbeteiligung).

Bitburg, den 29. August 2022

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Trierer Straße 1, 54634 Bitburg

In Vertretung
gez.: Andrea Fabry